

ZBB 1999, 316

BGB §§ 670, 675, 812; Bedingungen für ec-Karten Nr. II 7.4

Anscheinsbeweis für eine unsachgemäße Verwahrung der PIN

AG Frankfurt/M., Urt. v. 01.09.1998 – 30 C 2119/97–45, WM 1999, 1922

Leitsätze:

1. Bei mißbräuchlicher Verwendung der ec-Karte durch einen Unbekannten steht der Bank kein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Karteninhaber zu.
2. Der Beweis des ersten Anscheins für sorgfaltswidriges Verhalten des Karteninhabers, das den Mißbrauch begünstigt hat, ist bei dem alten PIN-Verfahren nicht möglich; denn bei diesem Verfahren kann die PIN mittels eines dechiffrierten Pool- oder DES-Schlüssels ermittelt werden, so daß dem Kunden nicht ohne weiteres vorgeworfen werden kann, er habe schuldhaft zum Mißbrauch der ec-Karte beigetragen oder sonst die Verpflichtungen aus Nr. II 7.4 der Bedingungen für ec-Karten verletzt.